|  |  |
| --- | --- |
| Gemeinde Drachselsried  |  |
| Zellertalstraße 12  |
| 94256 Drachselsried  |
|  |  | [www.drachselsried.de](http://www.drachselsried.de) |
|  |  |  |

**Bekanntmachung**

 **über die Aufstellung des Bebauungsplanes**

**MD Asbach**

Der Gemeinderat der Gemeinde Drachselsried hat am 17.05.2022 den Bebauungsplan **MD** **Asbach** in der Fassung vom 16.05.2022als Satzung beschlossen.

Der Bebaungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, und ist somit genehmigungsfrei. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauBG) ortsüblich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan MD Asbach in Kraft.**

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 16.05.2022 liegt samt Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Rathaus Drachselsried, Zellertalstrasse 12, (H. Geiger), während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Der Zugang zum Bauamt ist barrierefrei.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht **innerhalb von drei Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

|  |  |
| --- | --- |
| **Drachselsried, den 18.05.2022****Gemeinde Drachselsried**(Siegel)**Vogl**1.Bürgermeister | Ortsüblich bekanntgemacht durch**Anschlag an den Amtstafeln**am 18.05.2022abgenommen am (Unterschrift) |